

Bisher geltende Fassung des §3 Verbandssatzung	Vorgeschlagene Neufassung des §3 Verbandssatzung
§ 3 Aufgaben des Verbandes und Federführung (1) Der Verband hat folgende Aufgaben im hoheitlichen Bereich: 1. Der Verband stellt seinen Mitgliedern Lösungen zur Verfügung, die sie bei der Erledigung der vielfältigen Aufgaben unterstützen. Dazu betreibt der Verband insbesondere Leistungszentren für Dienstleistungen der automatisierten Datenverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen, die Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung, der Betrieb von Rechnern, die Beratung über Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung sowie die Schulung von Mitarbeitern. 2. Er kann eigene Aufgaben einem anderen Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung zur Erledigung auch für seine Mitglieder übertragen. (2) Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan, den die Geschäftsleitung erlässt, geregelt.	§ 3 Aufgaben des Verbandes und Federführung (1) Der Verband hat folgende Aufgaben im hoheitlichen Bereich: 1. Der Verband stellt seinen Mitgliedern Lösungen zur Verfügung, die sie bei der Erledigung der vielfältigen Aufgaben unterstützen. Dazu betreibt der Verband insbesondere Leistungszentren für Dienstleistungen der automatisierten Datenverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen, die Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung, der Betrieb von Rechnern, die Beratung über Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung sowie die Schulung von Mitarbeitern. 2. Er kann eigene Aufgaben einem anderen Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung zur Erledigung auch für seine Mitglieder übertragen. (2) Ein Benutzungsverhältnis der Mitglieder mit dem Verband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den §§ 54 bis 62 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg begründet. Der Vertrag kann in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) geschlossen werden. Die auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen können in getrennten Urkunden oder sonstigen Dokumenten verkörpert sein. (3) Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan, den die Geschäftsleitung erlässt, geregelt.